

1. Anweisung zur Kassen-Nachschau

1. Allgemeines

- [1] Seit dem 01.01.2018 kann die Finanzverwaltung die sogenannte Kassen-Nachschau gem. § 146b AO durchführen. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung. Es unterliegen u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen der Kassen-Nachschau.
- [2] Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassenaufzeichnungen kann der Amtsträger u. a. einen sog. „Kassensturz“ verlangen, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt.
- [3] Die Kassen-Nachschau stellt aber keine Außenprüfung i.S.d. §§ 193 ff. AO dar. Daher kann die Kassen-Nachschau unangekündigt erfolgen.

2. Ausweispflicht des Amtsträgers

- [1] Zu Beginn der Kassen-Nachschau hat sich der Amtsträger auszuweisen. Erst dann kann der Amtsträger nicht zugängliche Geschäftsräume betreten und den Steuerpflichtigen auffordern, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen oder Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen vorzulegen.
- [2] Weiterhin kann der Amtsträger die Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangen.
- [3] Zuvor kann der Amtsträger die Bedienung der Kasse sowie den Kassierablauf durch Testkäufe beobachten, dazu muss er sich nicht ausweisen. Findet zuvor ein Testkauf/Beobachtung statt, muss die Kassen-Nachschau nicht am selben Tag erfolgen. Nach Vorzeigen des Ausweises ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung verpflichtet.

3. Zeitpunkt der Kassen-Nachschau

- [1] Der Prüfer darf unangekündigt erscheinen, aber nur innerhalb der üblichen Geschäfts-/Arbeitszeiten. Die Kassen-Nachschau kann somit auch an Sonn- und Feiertagen sowie zu Nachtstunden erfolgen, wenn diese Zeiten zu den regulären Geschäfts- und Arbeitszeiten des Betriebes gehören. Sie kann auch außerhalb der Geschäftszeiten stattfinden, wenn im Betrieb schon oder noch gearbeitet wird.
- [2] Die Kassen-Nachschau darf nur auf den Geschäftsgrundstücken und in den Geschäftsräumen stattfinden. Nur wenn dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, dürfen die privaten Räumlichkeiten des Inhabers betreten werden.

4. Datenzugriffsrechte

- [1] Die Kassen-Nachschau gewährt kein Durchsuchungsrecht. Der Prüfer ist nicht befugt, sich ohne Einwilligung des Unternehmers Zutritt zu Geschäftsräumen zu verschaffen oder Schränke/Schubladen zu öffnen.
- [2] Während der Kassen-Nachschau hat der Amtsträger verschiedene Datenzugriffsrechte, welche sich aus § 146b Abs. 2 S. 2 AO ergeben. Nach § 146b Abs. 2 AO hat der Steuerpflichtige auf Verlangen des Amtsträgers für einen vom Amtsträger bestimmten Zeitraum Einsichtnahme in seine (digitalen) Kassenaufzeichnungen und -buchungen sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen zu gewähren. Insbesondere das Kassenbuch ist dem Prüfer vorzulegen.
- [3] Des Weiteren kann der Amtsträger im Rahmen der Kassen-Nachschau verlangen, dass die Verfahrensdokumentation des eingesetzten Aufzeichnungssystems sowie die Informationen zur

zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung im Zusammenhang mit der Kasse vorgezeigt werden sollen.

5. Abwesenheit des Betriebsinhabers

- [1] Nach Meinung der Finanzverwaltung darf der Prüfer die Kassen-Nachschau auch durchführen, wenn der Betriebsinhaber nicht anwesend ist. Der Betriebsinhaber sollte für diesen Fall eine Ansprechperson ernennen und diese Person auf eine unangekündigte Kassen-Nachschau schulen.
- [2] Die Ansprechperson versucht umgehend den Betriebsinhaber und, falls dieser nicht verfügbar ist, das Steuerbüro (Rother/Esskandari/Bick GbR Steuerberatung 0541-2007190) zu informieren und herbeizuholen.

6. Rechte des Amtsträgers/Aushändigung von Unterlagen

- [1] Der Amtsträger ist zu Dokumentationszwecken berechtigt, Unterlagen und Belege zu scannen oder zu fotografieren. Sollen Kopien gefertigt werden ist dies grundsätzlich zu gestatten, eine Kostenerstattung kann gefordert werden.
- [2] Können aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen, die für die Nachvollziehbarkeit der Kassenaufzeichnungen und Kassenbuchungen relevant sind, nicht vorgezeigt werden, kann der Prüfer dies als Anlass nehmen in eine Außenprüfung überzugehen. Nach § 146b Abs.3 AO darf der Amtsträger bei Anlass für Beanstandungen ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen. Bei Übergang zur Außenprüfung ist der Steuerpflichtige schriftlich zu informieren.